

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis durch die Post exkl. Beitragsbeitrag jährlich 1.20 Mk.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zelter Straße 32, IV., Volkshaus
Telephonamt 7303.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 40 Pf. für die einspaltige
Büste oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einlieferung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 16.

Sonnabend, den 15. April 1916.

20. Jahrgang.

Was nützt der Verband?

Diese Frage wird in der letzten Nummer der „Bergarbeiterzeitung“ in recht interessanter Weise beantwortet. Das Organ gibt eine Übersicht über die Tätigkeit seines Verbandes während der Kriegszeit und registriert die Eingaben und Beratungen, die der Verband allein angeregt oder in Gemeinschaft mit den anderen Bergarbeiterorganisationen in die Wege geleitet hat. Es ist eine lange Liste von Arbeiten, die da durchgeführt werden, und die einen um so mehr erfreuen, als das Verbandsblatt feststellt, daß sie nicht ganz vergeblich gewesen sind. Manches Gute ist erreicht, manches Schlechte verhindert worden. Wir können nicht auf alle aufgezählten Fälle eingehen, es genügt auch, wenn wir einige auszugsweise hervorheben.

So hat der Bergarbeiterverband gleich bei Kriegsbeginn den Kriegerfamilien innerhalb des Verbandes eine Million Mark zur Verfügung gestellt. — Eine der ersten Eingaben betraf die Aufhebung der Sperrre, die die fristlich Schaumburg-Lippische Bergverwaltung über seine Bergleute verhängt hatte, die sich durch eine besondere Agitation für den Verband hervorgetan hatten. Die Sperrre ist aufgehoben worden. — Die Kallmertke gerieten durch den Krieg in eine empfindliche Krise. Die Werksherren erachteten die Regierung um Aufhebung des § 19 des Kaligesetzes, wonach eine Klärung der Betriebsverfassung beim Kalibombatikum im gleichen Maße eintritt, wie der Lohn unter den Durchschnitt des Jahres 1907 bis 1909 heruntergeht. Gegen das Vorgehen der Werke machte der Verband mit Erfolg mobil. — Nach mehreren Eingaben und nach Beratungen mit dem Handelsminister wurde zugesagt, regierungseitig die vielfachen Beschwerden der Bergarbeiter zu prüfen und zu berücksichtigen. Vielzahl haben bei Abstellung von Mißständen die zuständigen Behörden vermittelten Mittler die Rechte gesetzelt. So darf kein Zwang zu Überstreichungen ausgetüftzt werden. Namentlich will alle Neuerungen und Handlungen, die das Gefühl der Arbeiter verletzen, auch jede Behinderung ihrer Freiheitigkeit zu unterdrücken. Kriegsgefangene sollen nicht als Lohnträger dienen, alle Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz ihres Lebens und ihrer Gesundheit sollen getroffen werden. Ferner wurden die Oberbergämter durch eine Regierungsverordnung verpflichtet, dahin zu wirken, daß bei Verlegung der Schichtzeit, Einlegung von Feiertagen oder Beschäftigung von Gefangenen, namentlich auch bei Streitigkeiten in der Bohrfrage, die Arbeiterausschüsse vorher ausreichend gehört werden. Auch bei den Bestrebungen der Werke zur Vermehrung der Produktion während der Kriegszeit sollen die geplanten Maßnahmen vorher mit den Arbeiterausschüssen gründlich besprochen und ihre Einwendungen und Vorengungen nach Möglichkeit beachtet und berücksichtigt werden. Die Oberbergämter und Bergbeamten sollen bei Differenzen schon dann vermittelnd eingreifen, wenn sie nur von einer Seite der Beteiligten angezogen werden. Sind die Differenzen zwischen den streitenden Parteien so ernster Natur, daß eventuell Streiks und Auspferungen entstehen können, so sollen die Oberbergämter und Bergbeamten auch unangefordert vermittelnd eingreifen. Zu den Klagen über unmündige Behandlung von Arbeitern, ausartend bis zu tätlicher Mißhandlung, erklärte der Minister, es sei Absicht der obersten Bergbehörde, den nachweislich schuldigen Beamten bis zur Entfernung aus der Qualifikation zu entziehen. — Zu vielen Revierten Deutschlands wurden Genehmigungen ausgestellt, auch der Bergfiskus entzog sich dieser Forderung nicht. Im Saarrevier ordnete er noch an, daß ab 1. November 1915 für ein Kind 3 M. für zwei Kinder 4 M. und für jedes weitere Kind 2 M. pro Monat ausgelegt werden sollen. Ähnlich ging der Bergfiskus in Oberschlesien vor. Eine Kinderzulage wurde in diesem Jahre auch durch den Privatbau im Muhrgebiet bewilligt, und zwar 10 Pf. pro Säunt und Kind. Wie wirksam das Drängen der Verbände für die Arbeiter außerordentlich war, zeigen die Durchschnittslöhne der Hauer und Lehrhauer im Ruhrgebiet. Es betrug der Lohn im

3. Viertel 1913 (höchster Lohn vor dem Kriege) 6.56 M.
3. " 1914 (erstes Kriegsvierteljahr) . . . 6.08
4. " 1915 7.29 "

Der Handelsminister Sindow sah sich auf Grund der Beschwerden veranlaßt, sich in einem Erlass an das Oberbergamt in Dortmund gegen die unmündige Behandlung der Arbeiter auszusprechen und Anweisungen zu geben, die zuständigen Kontrollbeamten dagehend zu unterrichten. Außerdem erklärte er das „Wagenkippen“, um andere Wagen nachzufüllen, für ungesehlich, wenn die gekippten Wagen nicht ebenfalls bezahlt werden. Auch das Verlangen, die Wagen müßten über das Maß hinweg gehabt zutage kommen, erklärte er für ungesehlich. — Auf eine Eingabe hin wurde die Bruttotarif für Bergarbeiter erhöht.

In dieser Weise hat der Verband allein oder mit anderen Verbänden in fast allen Revieren Deutschlands gearbeitet, eine Unmenge Arbeit ist ausgewendet worden, an die kein Mensch gedacht oder sich ohne den Verband oder dessen Beistand herangewagt hätte. Berichtet, die Gewerkschaften hätten während des Krieges vertrag, der verfeindet sei. Allerdings haben sie nicht alle Eingaben beobachten können — es ist Krieg —, aber was in ihrem Machbereich lag, ist im Interesse der Arbeiter ausgenutzt worden. Der lebhafte praktischen Tätigkeit des Bergarbeiterverbandes ist es nun zu ver-

danken, daß in vielen Bahnhöfen die Mitglieder des Verbandes eine lebhafte Hausaktion für ihre Organisation entfalten. Jede Nummer der „Bergarbeiterzeitung“ in den letzten Wochen berichtet hierüber. Ein geradezu glänzendes Zeugnis von Arbeitskraften in der Agitation muß einem Mitglied des Verbandes im Seestädter Braunkohlenrevier ausgestellt werden. Wie die „Bergarbeiterzeitung“ berichtet, hat dieser Bergmann im Jahre 1915 allein 223 Mitglieder dem Verband angeführt!

Ersatzklassenmitglieder als Kriegsteilnehmer.

Die Sabungen der Ersatzklassen enthalten ausnahmslos die Bestimmung, wonach die Rechte und Pflichten der zum Militär oder Kriegsdienst eingezogenen Mitglieder während ihrer Dienstzeit ruhen. Die freiwillige Weiterversicherung, wie bei den Pflichtklassen, ist bei den Ersatzklassen nicht vorgesehen. Unklarheit herrscht nun noch darüber, ob ein Ersatzklassenmitglied, welches bei seiner zuständigen Pflichtklasse den Befreiungsantrag gestellt hat, im Falle der Einberufung oder Arbeitslosigkeit das Recht hat, sich bei der Pflichtklasse gemäß § 318 der Reichsversicherungsvorschrift zur Weiterversicherung anzumelden. Diese Frage hat das Versicherungsamt Hamburg unter 11. November 1915 in einer ausführlichen Entscheidung bejaht. Auf eingerufene Beschwerde der Kasse bestätigte das Oberversicherungsamt Hamburg unter 21. Februar 1916 — §. 4/1916, S. V. 29/16 — diese Entscheidung mit folgender Begründung:

„In auffallender Weise hat bereits das Versicherungsamt aus den Bestimmungen der RVO dargelegt, daß diejenigen Mitglieder einer Zwangsklasse, die nach § 517 RVO als Mitglieder einer Ersatzklasse den Antrag auf Auflösung ihrer Rechte und Pflichten bei der Zwangsklasse gestellt haben, gleichwohl nach der Reichsversicherungsvorschrift versichert sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob diese Auffassung bis zu der am 3. Juli 1916 abgegebenen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes die herrschende Ansicht gewesen ist oder nicht. Nachdem sich aber das Reichsversicherungsamt in der angezogenen Entscheidung vom 21. Jahrgang, Nr. 9 der amtlichen Nachrichten für die Bezahlung der unter den Parteien streitigen Frage ausgesprochen hat, kann es durchaus kein Bedenken unterliegen, der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes zu folgen, zumal sie, wie bereits das Versicherungsamt dargelegt hat, der Tendenz der Reichsversicherungsvorschrift entspricht und deshalb der gegenständigen Auffassung vorzuziehen ist... Beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung treten, so die Rechte des versicherten Mitgliedes gegen die Ersatzklasse in diesem Falle auf, so ist die Rechte gegen die Zwangsklasse wieder in Kraft. Denn, wie das Reichsversicherungsamt schon auffallend ausgeführt hat, hat eine latente oder ruhende Mitgliedschaft des bei der Ersatzklasse versicherten Mitgliedes auch bei seiner Pflichtkrautkasse während der ganzen Zeit des Ruhestands der Rechte und Pflichten fortbestanden, das ergibt sich aus der Tatsache der Weiterzahlung der Beitragssumme durch die Arbeitgeber, wie aus der ganzen Konstruktion des § 517 der RVO folgt... Die Weiterversichererin hat die Entscheidung des Reichsversicherungsamtes offenbar nicht verstanden. Das Reichsversicherungsamt belehnt nicht, wie Weitversichererin schreibt, daß eine bloße formelle Mitgliedschaft eine Versicherungspflicht auf Grund der Reichsversicherungsvorschrift nicht begründet, sondern sagt das Gegenteil. Das Reichsversicherungsamt sagt, die bloße formelle Mitgliedschaft wäre nicht geeignet, eine Versicherung zu begründen. Es referiert also lediglich die von ihm nicht adoptierte Ansicht, während, wie in späteren Szenen näher begründet wird, gerade die in indirekter Rede angeführte Meinung verworfen wird. Ebenso unrichtig sind die weiteren Ausführungen der Kasse, v. W. habe beim Ausscheiden aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung seinen Antrag auf Auflösung der Rechte und Pflichten nicht zurückgezogen. Sie über sieht, daß es zwei verschiedene Fälle gibt, erinnert die Zurückziehung des Antrages auf Auflösung der Rechte und Pflichten, ein Fall, der hier nicht vorliegt; der zweite Fall ist aber der Fall des Ausscheidens aus der versicherungspflichtigen Tätigkeit, der natürlich ebenso wie die andere Möglichkeit das Verhältnis des Alters zur Ersatzklasse löst. Wie aber bereits dargelegt, war der Alters beim Ausscheiden aus der Beschäftigung und bei Auflösung seiner Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse noch als Mitglied der Zwangsklasse zu betrachten gewesen und hatte deshalb im Augenblick seines Ausscheidens aus der Zwangsklasse das Wahlrecht nach § 313 der RVO. Bei dieser Sachlage war, wie geschehen, zu erkennen...“

Diese Entscheidung des Oberversicherungsamts ist nach § 405 Abs. 2 RVO endgültig. Was nun die erwähnte Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Juli 1915 anbetrifft, so ist diese ebenso für die Mitglieder der Ersatzklassen von großer Bedeutung. Der Streitfall drehte sich hier darum, ob die Zeit der Zugelassenheit in einer früheren eingeschriebenen Hilfsklasse auf die Wartezeit des § 313 RVO anzurechnen ist. Diese Frage hat das Reichsversicherungsamt bejaht. Der § 313 lautet in seinem ersten Absatz:

„Scheidet ein Mitglied, das auf Grund der Reichsversicherung oder bei einer knappjährigen Krankenkasse in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechzehnzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert war, aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung aus, so kann es in seiner Nähe oder Wohnstätte Mitglied bleiben, solange es sich regelmäßig im Lande aufhält und nicht nach § 312 ausscheidet. Es kann in eine niedere Klasse oder Wohnstätte übertragen.“

Die Pflichtklassen wehrten sich gegen diese Aussicht, ebenso wie sie die zum Heere eintretenden Ersatzklassenmitglieder nicht zur Weiterversicherung annehmen wollten. Wenn es auch verständlich ist, daß sich die Pflichtklassen dagegen wehren, daß Kriegsrisiko für die Ersatzklassen zu übernehmen, so müssen sie sich wohl oder übel mit den jetzt für die Mitglieder der Ersatzklassen günstigen Entscheidungen abfinden. Aus der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 3. Juli 1915 ist zu rechnen, daß bei einer früheren eingeschriebenen Hilfsklasse oder Ersatzklasse zurückgelegten Wochen jetzt u. o. folgendes hervorragen:

„Man kann aber zu den aus Grund der Reichsversicherung versicherten im Sinne des § 313 Abs. 1 auch die eingeschriebenen Ersatzklassenmitglieder rechnen. Denn auch sie sind nach der RVO ver-

sicherungspflichtig, sie genügen ihrer Versicherungspflicht in einer vom Gesetz anerkannten Weise durch die Mitgliedschaft bei der Ersatzklasse. Diese letztere Auslegung wird allein der Absicht des Gesetzes gerecht. Zu solchen Personen, denen nach der Absicht des Gesetzes die Weiterversicherung erlaubt werden sollte, gehören die versicherungspflichtigen Mitglieder einer Ersatzklasse nicht. Sie fallen wie die versicherungspflichtigen Mitglieder der Krankenkasse in den Kreis der nach der RVO Versicherungspflichtigen. Sie genügen ihrer Versicherungspflicht, indem sie Mitglied einer Ersatzklasse sind. Ebenso würde es eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Fälsche sein, wollte man die Zeit der Zugelassenheit eines Versicherungspflichtigen zu einer bevorrechtigten Hilfsklasse auf die Wartezeit des § 313 nicht anrechnen...“

Wie verhält es sich nun aber mit denjenigen Ersatzklassenmitgliedern, die sich nach ihrem Ausscheiden aus der Ersatzklasse nicht zur Weiterversicherung bei ihrer zuständigen Pflichtklasse angemeldet haben? Für diese kommt der § 507 der RVO in Betracht, nach welchem die Ersatzklassen den Versicherungspflichtigen mindestens die Regelstellungen der Krankenkasse nach dem Grundlohn zu gewähren haben, der bei der Pflichtklasse maßgebend ist. Dies gilt auch für den Fall, wenn ein Ersatzklassenmitglied zum Heere eingezogen wird und innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden eine Extraktur eintritt. Daraus ändert die Sabungsgemäß Bestimmung nichts, daß während der Militärzeit Rechte und Pflichten ruhen. Das Kaiserliche Amt für Weiterversicherung in Berlin hat denn auch neuerdings an sämtliche im Sinne der §§ 508 ff. RVO angeschlossenen Ersatzklassen folgendes Rundschreiben gerichtet:

„Nach der Revisionssentscheidung des Reichsversicherungsamts vom 28. Juni 1915 (Amtliche Nachrichten 1915, S. 695) haben Kriegsteilnehmer, die innerhalb der ersten drei Wochen nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung im Gebiete des Deutschen Reichs verwundet werden, Anspruch auf die Regelstellungen der Krankenkasse nach § 214 RVO. Die Vorschrift des § 214 gilt für versicherungspflichtige Mitglieder von Ersatzklassen selbst für den Fall, daß sie in die Sabung oder in die Versicherungsbedingungen der Kasse nicht ausdrücklich aufgenommen sein sollte. Hierauf halten wir, wenn auch bei einem Streit zwischen Ersatzklassen und ihren Mitgliedern oder den Bezugsberechtigten die ordentlichen Gerichte zu entscheiden haben, es für geboten, daß die Ersatzklassen den vom Reichsversicherungsamt aufgestellten Grundsatz in Zukunft beachten.“

Unter 3. Dezember 1915 hat bereits das Landgericht Braunschweig eine sich ablehnend verhaltene Ersatzklasse zur Gewährung der Regelstellungen verurteilt. — Zum Schlus sei nun noch bemerkt, daß Amtliche auf Grund des § 214 der RVO nur dann gefordert werden können, wenn der wegen Erwerbstätigkeit aus der Kasse Ausscheiden sein zum Heere eingezogen wird dem Erwerbstätigen gleichgeachtet in den vorangegangenen zwölf Monaten mindestens sechzehnzig Wochen oder unmittelbar vorher mindestens sechs Wochen versichert waren. Dann fällt der Anspruch weg, wenn der Untersuchungsfall im Auslande eintritt. Da nun aber für Kriegsteilnehmer, die sich gemäß § 313 der RVO weiter versichert haben, das Ausland gleichmächtig ist, der Untersuchungsfall auch noch nach Ablauf von drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Kasse eintreten kann und im Falle der Weiterversicherung nicht die Regelstellungen, sondern die sabungsmäßigen Leistungen in Betracht kommen, so kann unter Hinweis auf vorstehende Entscheidung immer nur wieder auf den großen Wert der Weiterversicherung hingewiesen werden.

Unverständlicher Beschuß.

Bezüglich der sogenannten Zulassung polierter Granitdenkmäler auf den Friedhöfen, wandte sich unsere Verbandsleitung auch mittels Petition an den bayerischen Landtag. Darauf ging uns nun folgender Bescheid zu:

Der Petitionsausschuss der Kammer der Abgeordneten hat in seiner Sitzung vom 29. März I. S. über die Petition des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands, Sitz Leipzig, um Förderung sogenannter Zulassung von Grabdenkmälern aus Granit und Sienit auf allen deutschen Friedhöfen bzw. um eine Verfüzung, daß

1. die Friedhofsvorordnungen, die gegen die Zulassung von poliertem Granit und Marmor gerichtet sind, schriftlich aufgehoben werden,
2. besonders nach dem Krieg bei der Herstellung von Kriegerdenkmälern, Anbringung von Erinnerungstafeln in Kirchen und Schulen ebenfalls Granit und Marmor zu verwenden sei (d. d. 2. April 1915), beschlossen.

Die Petition zur Förderung im Plenum für nicht geeignet zu erklären, da sie bereits durch geeignete Maßnahmen der Staatsregierung im Sinne der Friedhöfe mit den interessierten Kreisen Abstimmung getragen worden sei.

Hierzu bezieht ich mich ergeben Kenntnis zu geben.

München, den 31. März 1916.

Bureau der Kammer der Abgeordneten.

Will, R. Oberregierungsrat.
Es ist sehr bedauerlich, daß die Petition nicht im Plenum selbst zur Verhandlung kam. Der Hinweis, die Regierung hätte sich dieser Sache angenommen, ist nicht stichhaltig. Bayern hat eine sehr starke Steinindustrie, der Regierung ist bekannt, daß dieselbe seit einigen Jahren in wirtschaftlicher Beziehung einen sehr schweren Stand hat. Da wäre es schon angebracht gewesen, wenn die Abgeordneten hinreichend Aufschluß erhalten hätten, wie insbesondere dadurch die Steinarbeiter schwer geschädigt werden. Es wäre uns sicher interessant, zu erfahren, welche Maßnahmen die bayrische Regierung zur Förderung der Steinindustrie überhaupt ergriffen hat. Die Steinarbeiter wären sehr gespannt, darüber Informationen zu erhalten.

Die schlechte Lage der Marmorindustrie in Italien.

Die Marmorbrüche in Italien, besonders in Carrara, waren durch den Krieg sehr schwach geschädigt. Auch für ihren Betrieb mache sich der Mannel wichtiger Zuschüsse und Produkte kostet. Zägen, Del, Quastel gelend. Gerade aber einen wödlichen Zägen versteht die deutsche englische Einfuhrverbot für Marmor. Dem England war

